

**Zeitschrift:** Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

**Herausgeber:** Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

**Band:** 21 (1948)

**Heft:** 3

**Artikel:** Die Kartenausrüstung der Armee

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-562801>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## L'organisation du Service topographique fédéral

Toute la cartographie de l'armée est subordonnée au Service de l'Etat-major général du Département militaire fédéral. Lui seul est compétent pour l'acceptation et la commande de cartes militaires. C'est lui encore qui décide de l'assemblage, tirage, échange, renouvellement et stockage des cartes pour les unités et réserves générales. Le Service topographique fédéral est un service indépendant subordonné au DMF. C'est lui qui est responsable de l'exécution, distribution, échange et renouvellement de l'équipement cartographique de l'armée, ainsi que des mesures assurant la production des cartes nécessaires en temps de guerre. Des lois fédérales et ordonnances du DMF lui ont fait attribuer de plus les obligations suivantes:

- a) Exécution de triangulations de cadastre et de leur maintien à jour en cas de demande éventuelle des cantons;
- b) Surveillance technique, direction et vérification des triangulations cadastrales et de l'exécution des plans d'ensemble du cadastre fédéral, ainsi que la mise à jour périodique de ces plans;
- c) Etablissement, stockage et révision de cartes topographiques spéciales et de cartes de tir des régions fortifiées;
- d) Mensuration et levé topographique de la frontière du pays, ainsi que ses corrections et révisions et le maintien du tracé;
- e) Préparation, exécution, distribution et échange de l'équipement en cartes de l'armée et des réserves d'armée; impression des horaires de guerre;

f) Exécution, administration et livraison des stocks de cartes et éditions du Service topographique fédéral pour les besoins civils. Surveillance des dépôts officiels de vente des cartes fédérales;

g) Exécution de travaux spéciaux de géodésie, photogrammétrie, topographie et cartographie, ainsi que l'exécution et la livraison de parties de cartes fédérales, publications de travaux graphiques et de reproduction spéciale, etc... sur commande de tiers pour des besoins officiels ou particuliers;

h) Administration et distribution de la carte murale scolaire suisse éditée par le Département fédéral de l'Intérieur.

Ainsi les attributions du Service topographique fédéral ne sont pas seulement du domaine technique et scientifique de l'établissement des cartes. Il a aussi des tâches administratives et commerciales. On l'a divisé en 3 groupes essentiels, les services techniques I et II, mensuration et cartographie d'une part, et reproduction et impression de l'autre. Chacun de ces services est divisé en groupes de spécialistes, dont les travaux souvent s'interpénètrent. Le troisième service, administratif et commercial, traite les rapports avec l'extérieur. Au-dessus de ces groupes se trouve la direction du Service topographique, avec ses chefs de sections. Le personnel comprend environ 220 personnes, dont un tiers est occupé pendant les mois d'été à des mensurations sur le terrain. Les résultats de ces travaux d'été s'exploitent pendant l'hiver suivant. Le plan de travail de l'imprimerie des cartes, des ateliers de chimigraphie, galvanoplastie, etc. s'établit selon les nécessités du moment.

## Die Kartenausrüstung der Armee

Gemäß Verfügung des EMD vom 4. September 1946 ist unsere Armee mit folgenden Karten ausgerüstet:

### I. Die persönliche Kartenausrüstung.

1. Als persönliche Kartenausrüstung erhalten:
  - a) Alle Offiziere in der Offiziersschule, bzw. bei ihrer Ernennung:
    - die Uebersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten 1 : 1 000 000,
    - die Generalkarte 1 : 25 000 (Blätter I—IV);
  - b) die Generalstabsoffiziere:
    - die Eisenbahnkarte 1 : 250 000 (Blätter I—IV),
    - eine Sammlung der Topographischen Karte 1 : 100 000,
    - eine Sammlung des Topographischen Atlas 1 : 50 000;
  - c) die Eisenbahnoffiziere und die Offiziere der Feldpost:
    - die Eisenbahnkarte 1 : 250 000 (Blätter I—IV);
  - d) die Offiziere und Unteroffiziere der Flugzeugbesatzungen:
    - die Fliegerkarte 1 : 300 000 (4 Blätter),
    - eine Sammlung der Topographischen Karte 1 : 100 000;
  - e) die Flieger-Beobachter:
    - eine Sammlung des Topographischen Atlas 1 : 50 000.
2. Beim Erscheinen einer neuen Ausgabe werden ausgetauscht:

a) allen Generalstabsoffizieren und Stabsoffizieren des Auszuges und der Landwehr:
 

- die Generalkarte 1 : 250 000 (Blätter I—IV);

b) den Generalstabsoffizieren, den Eisenbahnoffizieren und den Offizieren der Feldpost:
 

- die Eisenbahnkarte 1 : 250 000 (Blätter I—IV).

3. Die Karten der persönlichen Ausrüstung gehören zur Feldausrüstung und sind zu jedem Dienst in der zuletzt erhaltenen Ausgabe mitzubringen. Sie sind in die Dienstbüchlein einzutragen.

4. Für die Instruktionsoffiziere erfolgt eine besondere Kartenzuteilung gemäß Weisungen des Generalstabschefs.

### II. Karten der Korpsausrüstung.

5. Zum Korpsmaterial der Stäbe und Einheiten gehören:
 

- die Kartenausrüstung der Bureaukisten,
- die Kriegskartenausrüstungen.

#### A. Die Kartenausrüstung der Bureaukisten.

6. In die Bureaukisten der Stäbe werden folgende Karten abgegeben:
 

- 1 Uebersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten 1 : 1 000 000,

- 3 Generalkarten 1 : 250 000 (Blätter I—IV),
  - 1 Eisenbahnkarte 1 : 250 000 (Blätter I—IV),
  - 1 Sammlung der Topographischen Karte 1 : 100 000;
  - 1 Sammlung des Topographischen Atlas 1 : 50 000.
7. Außer den unter Ziffer 6 aufgeführten Karten werden abgegeben:

in die Bureaukisten des Chefs des Flugwesens und der Fliegerabwehr der Armeekorps-, Divisions- und Gebirgsbrigade-Stäbe, sowie Stab Festung Sargans:  
 — 2 Fliegermeldekarten 1 : 250 000 (Blätter I—IV);  
 in die Bureaukisten der Stäbe der Fliegerabwehrtruppe:  
 — 3 Fliegermeldekarten 1 : 250 000 (Blätter I—IV);  
 in die Bureaukisten der Stäbe des Fliegerbeobachtungs- und Meldedienstes und der Beobachtungsgruppen:  
 — 10 Fliegermeldekarten 1 : 250 000 (Blätter I—IV).

8. In die Bureaukisten der Einheiten, soweit sie als Korpsmaterial zugeteilt sind:

- 3 Generalkarten 1 : 250 000 (Blätter I—IV),
- 1 Sammlung der Topographischen Karte 1 : 100 000.

9. In die Bureaukisten der Fliegerabwehr-Einheiten außer den Karten unter Ziffer 8:

- 3 Fliegermeldekarten 1 : 250 000 (Blätter I—IV).

10. Die Inhaber der Bureaukisten sind für die Vollständigkeit der Kartenausrüstung der Bureaukisten verantwortlich und veranlassen den Ersatz unbrauchbar gewordener Blätter durch die Eidgenössische Landestopographie.

#### B. Die Kriegskartenausrüstungen.

11. Ueber die Kriegskartenausrüstungen werden besondere Vorschriften durch den Generalstabschef erlassen.

### III. Die Karten für den Instruktionsdienst.

A. Schulen und Kurse.

12. In Schulen und Kursen werden jedem Offizier und Unteroffizier abgegeben:

- a) je eine Zusammensetzung der Topographischen Karte 1 : 100 000 des Waffenplatzes und des Uebungsgebietes, je eine Zusammensetzung des Topographischen Atlas 1 : 50 000 des Waffenplatzes und des Uebungsgebietes, oder

je ein Blatt der Landeskarte der Schweiz 1 : 50 000 des Waffenplatzes und des Uebungsgebietes, soweit solche erschienen sind.

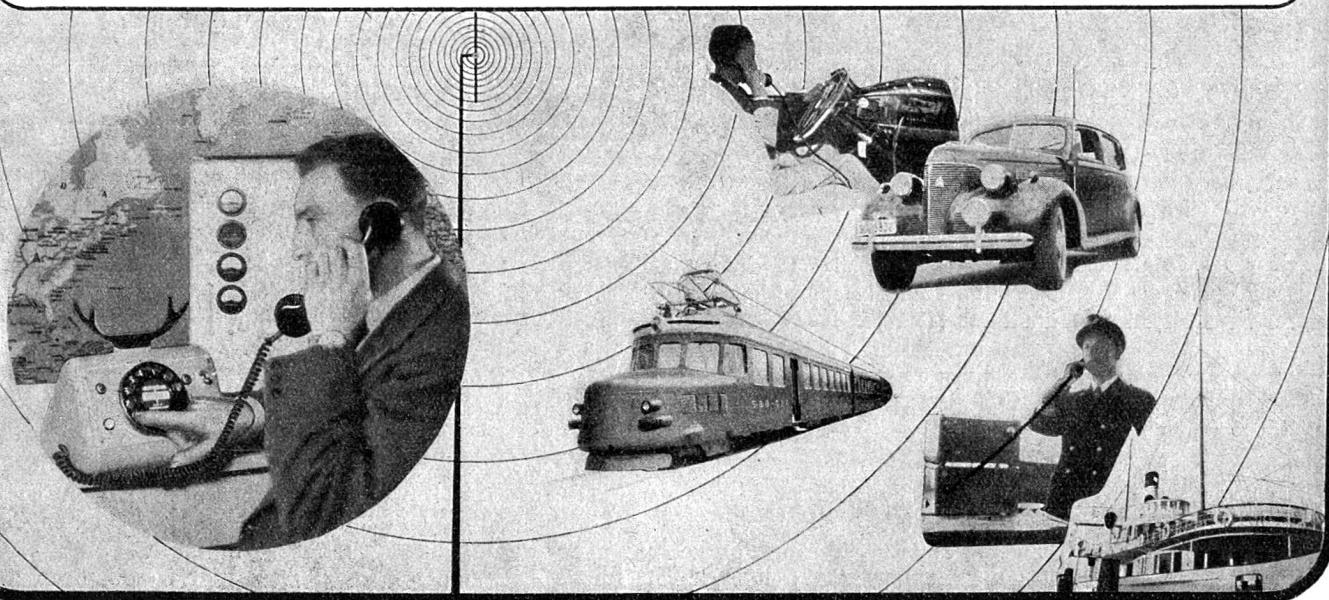
- b) Schul- und Kurskommandanten sind berechtigt, soweit es die Dienstbedürfnisse rechtfertigen, an Mannschaft (Meldereiter, Radfahrer, Nachrichten- und Verbindungs-personal, Patrouillenführer, Motorfahrer, von unter a) genannten Karten abzugeben.

Die gemäß Ziffer 12 a) und b) abgegebenen Karten gehen in das Eigentum des Mannes über; sie sind nicht in das Dienstbüchlein einzutragen.

13. Außer den in Ziffer 12 aufgeführten Blättern werden an Schulen und Kurse für Offiziere der Artillerie, der Flieger- und Fliegerabwehrtruppe und der Genietruppe die Einzelblätter oder Zusammensetzungen des Topographischen Atlas 1 : 25 000 bzw. Vergrößerungen 1 : 25 000 von publizierten Blättern der Landeskarte der Schweiz 1 : 50 000 des Waffenplatzes und des Uebungsgebietes zur Benützung überlassen. Auf Antrag der Schul- und Kurskommandanten können, soweit dienstliche Bedürfnisse vorliegen, für übrige Offiziere und auch Unteroffiziere Karten 1 : 25 000 abgegeben werden.

# RADIOVOX

FREQUENZMODULIERTE VOLLAUTOMATISCHE  
**RADIOTELEPHONANLAGEN MIT SELEKTIVANRUF**  
 FÜR DIE MOBILEN EINHEITEN DER ÖFFENTLICHEN DIENSTE  
 EIN PRODUKT DER  
**AUTOPHON AG. SOLOTHURN**



Die Rücksendung der Karten 1:25 000 hat am Schlusse des Dienstes an die eidgenössische Landestopographie zu erfolgen.

14. Die Offiziersschüler erhalten:

- die Zusammensetzungen der Topographischen Karte 1:100 000 des Waffenplatzes und des Uebungsgebietes,
- die Zusammensetzungen des Topographischen Atlas 1:50 000 oder die Blätter der Landeskarte der Schweiz 1:50 000 des Waffenplatzes und des Uebungsgebietes;
- eine Zusammensetzung des Topographischen Atlas 1:50 000 oder ein Blatt der Landeskarte der Schweiz 1:50 000 nach Wahl des Schulkommandanten, sofern weder vom Waffenplatz noch vom Uebungsgebiet Karten 1:50 000 bestehen,
- ein Einzelblatt oder eine Zusammensetzung des Topographischen Atlas 1:25 000 nach Wahl des Schulkommandanten.

15. Die Unteroffiziersschüler erhalten:

- die Zusammensetzungen der Topographischen Karte 1:100 000 des Waffenplatzes und des Uebungsgebietes,
- die Zusammensetzungen des Topographischen Atlas 1:50 000 oder die Blätter der Landeskarte der Schweiz 1:50 000 des Waffenplatzes und des Uebungsgebietes,
- eine Zusammensetzung des Topographischen Atlas 1:50 000 oder ein Blatt der Landeskarte der Schweiz 1:50 000 nach Wahl des Schulkommandanten, sofern weder vom Waffenplatz noch vom Uebungsgebiet Karten 1:50 000 bestehen.

Die gemäß Ziffer 14 und 15 abgegebenen Karten gehen in das Eigentum des Mannes über; sie sind nicht in das Dienstbüchlein einzutragen.

B. Manöverkarten.

16. Begehren für die Erstellung besonderer Manöverkarten sind spätestens 3 Monate vor Beginn des Kurses an den Generalstabschef zu richten.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

17. Die Zusammensetzung der Sammlungen sowie der allmähliche Austausch der bestehenden Karten durch die neuen Landeskarten werden in besonderen Weisungen des Generalstabschefs geregelt.

18. Alle Bestellungen von Armeekarten, sowie alle Austausch- und Ersatzbegehren sind im Frieden an die Eidgenössische Landestopographie zu richten.

Einzelheiten werden in den administrativen Weisungen festgelegt.

19. Die Kosten für die Beschaffung und Lieferung der Karten für die persönliche Ausrüstung, für die Korpsausrüstung und für die Abgabe an Schulen und Kurse sowie für Manöverkarten gehen zu Lasten ordentlicher oder außerordentlicher Vonanschlagskredite der Eidgenössischen Landestopographie.

20. Diese Verfügung tritt am 10. September 1946 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 28. Dezember 1923 betreffend Kartenausrüstung der Armee.

## Verwendung der amtlichen Karten in der privaten Kartographie

In jedem Falle braucht es zur Erstellung von Karten zuverlässige Geländeaufnahmen. Die Erstellung dieser Geländeaufnahmen ist bei uns in der Schweiz ausschließlich Aufgabe des Bundes und der Kantone. Auf Grund dieser ersten Vermessung und Darstellung des Geländes werden die amtlichen Karten erstellt und zur Publikation gebracht; somit bilden diese amtlichen Karten die ursprünglichen, ersten und einzigen Dokumente der Geländedarstellung. Sie genießen den Schutz des Urheberrechtes in der Form, wie sie als amtliche Karten verausgabt, veröffentlicht und bekanntgegeben werden. Die amtlichen Karten aber werden als Grundlage für unzählige Spezialkarten, wie sie die private Kartographie erstellt, verwendet. Da es ausgeschlossen ist, daß die Landestopographie neben ihrer eigentlichen Aufgabe, der Erstellung von Geländeaufnahmen und amtlichen topographischen und geographischen Karten, auch noch Spezialkarten erstellen und publizieren konnte, entwickelte sich schon während der letzten hundert Jahre die schweizerische Karten-Industrie in sehr hohem Maße. Neben einer ganzen Reihe kleinerer Anstalten, die mit der Lithographie auch die Kartenherstellung aufnahmen, zeichneten sich ganz besonders 3 Institute durch jahrzehntelange seriöse Entwicklung und Tradition in der Spezialkarten-Erstellung aus: die Kartographia in Winterthur, die Kartographische Anstalt Kümmeler & Frey in Bern und die Kartographische Abteilung des Art. Institutes Orell Füssli in Zürich. Eine längere Zeit befaßte sich auch die Firma Hallwag in Bern mit der Erstellung von Karten. Aus unbekannten Gründen wurde anfangs der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts die Kartographia Winterthur, nach bald 100jährigem Bestehen, während welcher Zeit hervorragende Kartenprodukte geschaffen worden waren,

an das Institut Orell Füssli in Zürich verkauft, womit eine der bedeutendsten privaten Kartenanstalten verschwand. In der Folge verteilten sich alle im ganzen Schweizerland geforderten privaten Kartenaufträge auf die beiden noch heute führenden Institute in Bern und Zürich. Währenddem sich die Firma Orell Füssli in erster Linie mit wissenschaftlichen Karten und Atlanten beschäftigt, widmet sich die Firma Kümmeler & Frey in erster Linie der Herausgabe abgeschlossener Kartenblätter der Schweiz und des Auslandes. Zu erwähnen sind da in erster Linie die verschiedenen erstklassigen Schul- und Kantonskarten (siehe Kartenbeilage auf Seite 20 sowie die Spezialkarten (Skitourenkarten, Wanderkarten, Fliegerkarten usw.), welche dem bald hundert Jahre bestehenden Unternehmen Weltruf schufen.

Aber nicht nur schweizerische Kartenaufträge wurden ausgeführt, sondern eine ganze Reihe ausländischer Aufträge, sogar von überseeischen Ländern. Mit Hilfe dieser leistungsfähigen und erfolgreichen Privatinstitute war es möglich, die offizielle schweizerische Kartographie von anderen Aufgaben, als den eigentlich amtlichen, zu entlasten. Dafür baute diese private Kartographie der Schweiz ein zusätzliches nationales Schaffen und Wirken auf, indem ihre privaten Produkte weit über unsere Landesgrenzen hinaus viel Beachtung und Anerkennung gewannen. Es waren immer wieder diese geistig und schöpferisch werktätigen Zentren, die unsere farbigen Schulkarten (Wand- und Handkarten), die weltberühmten Reliefkarten usw., durch jahrelange, mühsame Forschung und Entwicklung auf eine bemerkenswerte Höhe in Form und Gestalt brachten.

An dieser Entwicklung beteiligten sich die besten schweizerischen Fachleute auf kartographischem Gebiet. Noch-